

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00107 vom 12. Juni 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00107

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00107 du 12 juin 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00107 del 12 giugno 2002

Regeste

Aufschub der Wirtschaftsschlussstunde | Die Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungszeit eines Gastlokals ist angesichts der festgestellten Nachtruhestörungen ohne Rechtsverletzung entzogen worden; hingegen ist die Beschwerde insoweit teilweise gutzuheissen, als die Bewilligungsinstanz anzuhalten ist, das neu gestellte Gesuch materiell zu behandeln, da die von der Praxis aufgestellte Sperrfrist für eine erneute Gesuchseinreichung auf keiner gesetzlichen Grundlage beruht. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1). Gesetzliche Voraussetzungen für das Hinausschieben der Wirtschaftsschlussstunde (E. 2). Entzug der Bewilligung wegen wiederholter Nachtruhestörungen rechtmässig (E. 3). Die Voraussetzungen für den Entzug einer Bewilligung sind nicht dieselben wie diejenigen für die Ablehnung eines neuen Gesuchs, und die Gastgewerbegesetzgebung kennt keine Sperrfrist von einem bis zwei Jahren für die Einreichung eines neuen Gesuchs, wie sie in der Praxis der Bewilligungsbehörde gehandhabt wird; das neue Begehren ist vielmehr - nach erledigtem Entzugsverfahren - materiell zu prüfen, beispielsweise im Hinblick auf ein verbessertes Betriebskonzept (E. 4). Zur aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (E. 5).

Erwägungen

E. 4

a) Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens ist indes nicht nur der Entzug der Bewilligung, sondern auch das mit Verfügung des Polizeidepartements vom 15. Oktober 2001 abgelehnte Begehren um Erteilung einer neuen Bewilligung für verlängerte Öffnungszeiten respektive die dagegen geführte Einsprache des Beschwerdeführers an den Stadtrat vom 7. November 2001. Die Vorinstanz nahm an, es handle sich hierbei um die gleiche Streitsache wie im Verfahren betreffend Entzug der Bewilligung. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Wie soeben ausgeführt bestimmt sich die Rechtmässigkeit eines Bewilligungsentzugs danach, ob die Bevölkerung durch den Lärm in ihrem Wohlbefinden erheblich gestört wurde oder nicht. Ein neues Gesuch hingegen ist danach zu beurteilen, welche Beeinträchtigungen künftig zu erwarten sind. Die Voraussetzungen für den Entzug einer Bewilligung sind somit nicht die gleichen wie die Voraussetzungen für die Ablehnung eines neuen Gesuchs. Es handelt sich wohl um verwandte, nicht aber um identische Streitfragen. b) Zur Abweisung des neuen Begehrens berief sich die Vorinstanz einerseits auf die zuvor festgestellte Beeinträchtigung der Nachtruhe und andererseits auf die Praxis des Polizeidepartements, wonach bei Konzeptänderungen nach einem Jahr bzw. grundsätzlich erst nach zwei Jahren ein neues Gesuch gestellt werden könne. Es fehle die gesetzliche Voraussetzung für die erneute Gewährung der Ausnahmegewilligung. Die Volkswirtschaftsdirektion setzte sich demnach mit der Frage nach den zu erwartenden

Beeinträchtigungen nicht auseinander. Es ist daher zu prüfen, ob die angewandte "Sperrfrist" von einem bis zwei Jahren rechtmässig ist. Der Entzug der Bewilligung erfolgt gemäss § 10 Abs. 1 GastgewerbeV ohne Befristung, also grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Indes kennen Gesetz oder Verordnung keine Sperrfrist, während welcher nach dem Entzug der Bewilligung ein neues Gesuchs nicht eingereicht werden dürfte. Dies bedeutet, dass in der Regel jederzeit ein neues Gesuch gestellt werden kann. Eine Grundlage für die Nichtzulassung von Gesuchen, die innert weniger als einem Jahr nach dem Entzug gestellt werden, besteht nicht. c) Da es sich bei Entzug und Gewährung wie gesehen nicht um dieselbe Streitfrage handelt, kann dem Betriebsinhaber auch nicht die Rechtsbeständigkeit der Entzugsverfügung entgegengehalten werden. Nur wo ein Bewilligungsgesuch abgewiesen wird, sind für ein erneutes Gesuch besondere Eintretensvoraussetzungen erforderlich. In einem solchen Fall kann grundsätzlich erst bei veränderten Sachumständen oder Rechtsgrundlagen um Erlass einer neuen Bewilligung ersucht werden (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, Vorbem. zu §§ 86a-86d N. 14). Auf ein nach Entzug der Bewilligung erstmals gestelltes Begehren um erneute Gewährung verlängerter Öffnungszeiten ist somit grundsätzlich einzutreten und das Gesuch ist demnach materiell zu behandeln. Da die Vorinstanz und das Polizeidepartement das Begehren um Bewilligung ohne materielle Prüfung, sondern im Wesentlichen unter Hinweis auf die willkürliche Sperrfrist von zwei Jahren, in Ausnahmefällen von einem Jahr, abgewiesen haben, liegt eine Rechtsverletzung vor. Der Rekursentscheid der Volkswirtschaftsdirektion vom 5. März 2001 ist insofern aufzuheben und ebenso die Verfügung des städtischen Polizeidepartements vom 15. Oktober 2001; die Sache ist an dieses zur neuen Beurteilung zurückzuweisen. d) Immerhin ist die Bewilligungsbehörde, vorliegend also das Polizeidepartement, befugt, ein während laufendem Entzugsverfahren gestelltes neues Gesuch so lange zu sistieren, bis über den Entzug der Bewilligung rechtskräftig entschieden ist. Es ist der Bewilligungsbehörde allein schon aufgrund verfahrensökonomischer Überlegungen nicht zuzumuten, während laufendem Entzugsverfahren bereits über ein neues Gesuch entscheiden zu müssen. Es versteht sich etwa von selbst, dass ein neues Gesuch gegenstandslos würde, wenn der Entzug der Bewilligung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben würde. Bei der materiellen Beurteilung eines neuen Gesuchs ist davon auszugehen, dass dieses ohne weiteres abgewiesen werden kann, soweit ein Betriebsinhaber kein verbessertes Betriebskonzept vorlegt oder nicht anderweitig eine Verbesserung der Situation plausibel machen kann. Denn ohne Anzeichen für eine Änderung der Situation wäre in der Regel mit den selben Lärmbelästigungen wie bisher zu rechnen, so dass keine Bewilligung zu erteilen wäre. Wird – wie vorliegend – eine Konzeptänderung behauptet, so ist das Gesuch wie gesehen unter dem Aspekt zu beurteilen, welche Lärmimmissionen künftig zu erwarten sind. Steht eine entscheidende Verbesserung der Lärmsituation tatsächlich in Aussicht, so wird grundsätzlich eine befristete Bewilligung gemäss § 9 Abs. 2 GastgewerbeV erteilt werden können.

E. 5

Das vor Verwaltungsgericht gestellte Begehren des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung greift von vornherein ins Leere, da der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (§ 55 Abs. 1 VRG). Auf das Gesuch ist daher nicht näher einzugehen. Anzumerken bleibt allerdings, dass sich die von der Volkswirtschaftsdirektion am 29. November 2001 gewährte und vom Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 23. Januar 2002 bestätigte aufschiebende Wirkung allein auf das Entzugsverfahren bezog.

E. 6

a) Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Mit Bezug auf den einen Streitgegenstand, nämlich den Entzug der Bewilligung, unterliegt der Beschwerdeführer vollumfänglich. Mit Bezug auf das Gesuch um eine neue Bewilligung hat er Anspruch auf materielle Beurteilung bzw. vorerst auf Rückweisung der Sache; hier ist daher von einem je hälftigen Obsiegen der Parteien auszugehen. Insgesamt unterliegt der Beschwerdeführer somit zu $\frac{3}{4}$, weshalb ihm die Kosten in diesem Umfang und dem Beschwerdegegner zu $\frac{1}{4}$ aufzuerlegen sind. Als überwiegend unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf die beantragte Parteientschädigung (vgl. § 17 Abs. 2 VRG). b) Für das Rekursverfahren haben dieselben Kosten- und Entschädigungsfolgen Platz zu greifen. Insofern ist Dispositiv-Ziffer III des angefochtenen Entscheids zu ändern. Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden Dispositiv-Ziffer II des Rekursentscheids der Volkswirtschaftsdirektion vom 5. März 2002 bezüglich der Verfügung des Polizeidepartements der Stadt Zürich vom 15. Oktober 2001 sowie diese Verfügung selbst aufgehoben und die Sache zur neuen Beurteilung im Sinn der Erwägungen an das Polizeidepartement der Stadt Zürich zurückgewiesen. 2. Die Kosten des Rekursverfahrens werden in Abänderung von Dispositiv-Ziffer III des Rekursentscheids zu $\frac{3}{4}$ dem Beschwerdeführer und zu $\frac{1}{4}$ dem Beschwerdegegner auferlegt. 3. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 4. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.